

Tischvorlage DS 2018/283

Hauptamt
Martina Singer
(Stand: **01.08.2018**)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Eschach
Ortsverwaltung Schmalegg
Ortsverwaltung Taldorf

Aktenzeichen: 062.3

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 18.09.2018
Gemeinderat
öffentlich am 24.09.2018

**Vorbereitung Kommunalwahlen 2019 – Ortschaftsratswahl
- Überprüfung Sitzzahlen der einzelnen Wohnbezirke bei der Wahl des
Ortschaftsrats Taldorf**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bestätigt die derzeitige Sitzverteilung auf die Wohnbezirke Oberzell, Bavendorf, Taldorf und Adelsreute des Taldorfer Ortschaftsrats
2. Folgende besondere örtliche Verhältnisse rechtfertigen weiterhin die Beibehaltung von einem Sitz für den Wohnbezirk Adelsreute:
 - a) Regelung in der Eingliederungsvereinbarung
 - b) Adelsreute ist ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken
 - c) im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich strukturiert

Sachverhalt:

1. Ortschaftsrat Taldorf

1.1 Rechtliche Grundlagen Ortschaftsrat

Für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Taldorf ist in § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Ortschaftsrat Taldorf mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Eine Regelung, dass auf Dauer einzelnen Wohnbezirken Sitze im Ortschaftsrat garantiert sind, existiert nicht.

Derzeit sind die 13 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

▪ Oberzell	6 Sitze
▪ Bavendorf	4 Sitze
▪ Taldorf	2 Sitze
▪ Adelsreute	1 Sitz

Die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke ist in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt. Für den Ortschaftsrat gelten dabei in analoger Anwendung die gleichen Regeln wie für den Gemeinderat. Die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke erfolgt auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat. Dabei darf nicht willkürlich verfahren werden; bei der Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke sind die **örtlichen Verhältnisse** und der **Bevölkerungsanteil** zu beachten. Beide Gesichtspunkte sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Besondere Gründe können eine Über- oder Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke rechtfertigen. In einer früheren Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurden Über- und/oder Unterrepräsentationen von bis zu 20 % für zulässig erklärt. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind aber auch größere Abweichungen zulässig, wenn sie durch **besondere örtliche Verhältnisse** gerechtfertigt sind.

2. Überprüfung der Sitzverteilung

Regelmäßig vor Wahlen wird die aktuelle Sitzverteilung geprüft, ob aufgrund geänderter Verhältnisse eine Anpassung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Bestimmung dazu ist in § 15 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Taldorf enthalten.

2.1 derzeitige Sitzverteilung

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen zum 30.09.2017 wurde die Überprüfung vorgenommen. Bei Verteilung nach den Einwohnerzahlen vertritt 1 Ortschaftsratsitz 363 Einwohner. Der Wohnbezirk Oberzell ist bei 6 Sitzen danach mit 10,79 % (2014: 12,81 %) unterrepräsentiert, der Wohnbezirk Bavendorf bei 4 Sitzen mit 1,86 % (2014: 5,35 %) leicht überrepräsentiert, der Wohnbezirk Taldorf mit 5,98 % (2014: 4,53 %) leicht unterrepräsentiert. Eine erhebliche Abweichung liegt beim Wohnbezirk Adelsreute vor. Bei "nur" 80 gewichteten Einwohnern ist Adelsreute bei **1 Sitz** mit

354 % (2014: 341 %) überrepräsentiert. Wegen der weiteren Einzelheiten und Berechnung wird auf die Anlage verwiesen.

Das statistische Landesamt stellt nur die amtliche Einwohnerzahl für die Gesamtstadt zur Verfügung, die Zahlen der einzelnen Wohnbezirke sind dem Melderegister entnommen. Das Kommunalwahlrecht schreibt vor, dass für die Berechnung der Sitzverteilung eine gewichtete Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden muss. Dazu werden die Zahlen des Melderegisters der Gesamtstadt und des Wohnbezirks ins gleiche Verhältnis gesetzt wie die amtlichen Einwohnerzahlen mit dem gewichteten Einwohner.

2.2 Alternative Betrachtung

Alternativ wurde die Zusammenlegung der Wohnbezirke Taldorf und Adelsreute zu einem gemeinsamen Wohnbezirk betrachtet. Dadurch könnte unter Beachtung der Bevölkerungszahl **insgesamt** eine gerechtere Sitzverteilung erfolgen. 2 verschiedene Varianten wären dabei möglich, die sich ebenfalls aus der Anlage ergeben. Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung aber nicht weiterverfolgt, da der Ortschaftsrat bei den vergangenen Kommunalwahlen diese Varianten stets abgelehnt hat. Die Verwaltung weist aber ausdrücklich auf ein bestehendes Risiko hin, dass die Aufteilung der Wohnbezirke rechtlich so nicht haltbar sein könnte.

3. Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse für Adelsreute

Die Eingliederungsvereinbarung Taldorf regelt zwar in § 6 die Zahl der Ortschaftsräte und die Einführung der unechte Teilortswahl, es gibt aber in der Vereinbarung keine „garantierte“ Sitze für die einzelnen Wohnbezirke.. Inso- weit kann die erhebliche Überrepräsentation für Adelsreute nur durch „**be- sondere örtliche Verhältnisse**“ gerechtfertigt werden.

Neben den Einwohnerzahlen sind auch besondere örtliche Verhältnisse bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen. Erhebliche Abweichungen sind dann zulässig, wenn für sie stichhaltige Gründe vorliegen. Ein gewichtiger Grund kann in der Eingliederungsvereinbarung der ehemals selbständigen Gemein- de Adelsreute gesehen werden. Die Eingliederungsvereinbarung beinhaltet in § 5 Abs. 2 einen garantierten Sitz von Adelsreute im Ortschaftsrat der Ort- schaft Taldorf.

Weitere Gründe können darin gesehen werden, dass Adelsreute

- ein räumlich getrennter Ortsteil von den anderen Wohnbezirken ist
- im Gegensatz zu den anderen Wohnbezirken überwiegend ländlich struktu- riert ist

Weitere Gründe können vom Ortschaftsrat in der Sitzung noch genannt wer- den.

Anlagen:

Überprüfung Sitzzuteilung nach den Einwohnerzahlen 30.09.17